

Behinderung und Integration im Islam

Rabeya Müller

| Definition im traditionellen und im qur'ānischen Sinn

In islamischen Gemeinschaften wird eine Behinderung als gottgegebener Sachverhalt nicht im Sinne von Strafe, sondern im Sinne von Prüfung verstanden. Damit stellt sich die Frage: Eine Prüfung für wen? Darauf wollen wir später noch eingehen. Fest steht, dass behinderte Menschen in islamischen Familien ganz selbstverständlich leben. Ihrer Integration in die alltäglichen gesellschaftlichen Abläufe steht ideologisch und auch praktisch gesehen nichts im Wege.

Einen geistig behinderten Menschen würden MuslimInnen nicht als *maǧnūn* (sprich: *madschnun*) = verrückt bezeichnen, so wie eine körperbehinderte Person für sie kein »Krüppel« ist. Sie betrachten solche Menschen in ihrer Funktionsfähigkeit als eingeschränkt und koppeln dies mit der Frage nach der Hilfsbedürftigkeit. Daran hat sich auch durch die Migration nach Europa nichts geändert.

Behinderung wird im Qur'ān mit *ḍu'afā'u* (körperlich schwach) bzw. *safīh* (schwach im Geist; allgemein *ḍa'īf* = schwach) bezeichnet und nicht als *ḍararun* (Schaden, Leiden). Dieses Wort wird in anderen Zusammenhängen benutzt. Für beide Arten der Behinderung sieht der Qur'ān eine Konsolidierung vor, damit die Menschen möglichst im »normalen« Leben integriert bleiben. Grundsätzlich ist also die traditionelle Definition in islamischen Gemeinschaften von der qur'ānischen geprägt. Die Tatsache, dass der Qur'ān sehr oft davon spricht, dass Sehende und Blinde nicht gleich seien, bedeutet nicht, dass in der Behinderung eine Bestrafung zu sehen ist: »Und der Blinde und der Sehende sind nicht gleich; noch sind jene, die glauben und gute Werke tun, denen (gleich), die Böses tun. Wenig ist es, was ihr zu bedenken pflegt!« (Qur'ān 40:58).

Zeitweise wurde aus diesen oder anderen Versen in manchen islamischen Gemeinschaften der Bestrafungsgedanke herausgelesen, zumal anschließend sofort der Vergleich von guten und bösen Worten folgt. Dieser Rückschluss demonstriert allerdings eine eingeschränkte Grundeinstellung, weil der analoge Ansatz augenscheinlich außer Acht gelassen wurde, ebenso wird häufig bei der Erforschung der qur'ānischen Geisteshaltung eine weiter gehende Analyse anderer Verse zum gleichen Thema ignoriert, z. B. der Vers: »Kein Tadel trifft den Blinden, noch trifft ein Tadel den Gehbehinderten, noch trifft ein Tadel den Kranken« (Qur'ān 48:17).

| Alltäglicher Umgang mit Behinderung in Familie und Gesellschaft

»Māšā'Allāh« (sprich *Maschā'Allah*) sagt jedes Elternteil oder jedes Familienmitglied, wenn ein Kind eine Leistung vollbracht hat. Muslimische Familien tun das bei behinderten und nichtbehinderten Kindern gleichermaßen, und sie nehmen es als selbstverständlich hin, dass dies bei einem schwächeren Kind langsamer vonstatten geht als bei einem starken.

Da ein behindertes Kind häufig als Prüfung (*balā'un*) für die *Eltern* angesehen wird, ergibt sich für das Kind keine Schuldzuweisung. Die Familie betrachtet es vielfach sogar mit Erstaunen, welche neue Aufgabe ihnen da zugewachsen ist. Gottgewollte Prüfungen sollten aus islamischer Sicht angenommen werden. So ist in den meisten Fällen nicht damit zu rechnen, dass muslimische Eltern bei einer in der Schwangerschaft festgestellten Behinderung das Kind aus diesem Grund abtreiben lassen würden.

Eine Behinderung älterer Menschen, die im Laufe ihres Lebens erkranken und eine Behinderung »bekommen«, wird unterschiedlich eingeordnet. So kann es z. B. im Falle von Altersdemenz mit starkem Persönlichkeitsverlust vorkommen, dass sich die erwachsenen Kinder von ihren Eltern mit Trauer und Entsetzen abwenden und sie dem Pflegepersonal bzw. staatlichen Institutionen überlassen, weil sie glauben, deren Seele sei bereits genommen worden. Andere pflegen ihre an Alzheimer leidenden Mütter bzw. Väter bis zur Selbstaufopferung.

Die jeweiligen Handlungsweisen hängen davon ab, welche religiöse Einstellung die Basisfamilie prägt. So hat z. B. der Glaube, die Seele sei mit Verminderung der Geisteskraft nicht mehr anwesend, ein sehr traditionell geprägtes Ideenfeld. Qur'ānisch ist aber eine solche Sichtweise nicht tragbar, denn nach dessen Aussage ist es Allah, der die Seele gibt und nimmt, und diese Hinwegnahme geschieht bei Eintritt des Todes. »Und Er ist es, der alle Macht über seine Diener hat, und Er sendet über euch Wächter, bis endlich, wenn der Tod an einen von euch herantritt, Unsere Boten seine Seele dahinnernehmen; und sie vernachlässigen nichts« (Qur'ān 6:61).

Muslimische Gemeinschaften sind Umbruchgesellschaften. Während das behinderte Familienmitglied in der traditionellen Gesellschaft als selbstverständliche Aufgabe gesehen wurde, kommt die islamische Familie unter den Bedingungen der Moderne in Konflikte. Das Nichtbewusstwerden religiöser Inhalte führt häufig zur Überlappung der traditionellen Verpflichtung gegenüber behinderten Eltern oder behinderten Kindern einerseits und der Hilflosigkeit, den eigenen Lebensstil weiter beibehalten zu können, andererseits. Der Verlust großfamiliärer Verhältnisse und die vielfache Belastung der Einzelnen, vor allem der Frauen, verstärken die Problematik. Vielfach glauben MuslimInnen, sie könnten durch das Festhalten von Traditionen die religiöse Identität und die damit verbundenen Verpflichtungen meistern. Die nicht zu unterschätzende Angst um den Zusammenhalt der Familie verhindert eine dynamische und konstruktive Auseinandersetzung mit den vordringlichen Problemen.

Die qur'ānische Aufforderung, gut zu den Eltern zu sein, weist keinerlei Differenzierung auf, d. h., Verantwortung ist zu tragen in guten wie in schlech-

ten Tagen. Der Qur'an dokumentiert an vielen Stellen seinen außerordentlichen Realitätssinn. Es ist durchaus klar, dass der Umgang mit älteren oder sehr alten Menschen und damit auch mit Gebrechen und Behinderungen oft nicht einfach ist. Trotzdem erwartet der Qur'an bzw. der Schöpfer auch in diesem Fall ein adäquates Verhalten; »Und dein Herr hat befohlen: ›Verehrt keinen außer Ihm, und (erweist) den Eltern Güte. Wenn ein Elternteil oder beide bei dir ein hohes Alter erreichen, so sei nicht abweisend zu ihnen oder fahre sie gar an, sondern sprich zu ihnen in ehrerbietiger Weise.« (Qur'an 17:23). Oder: »Und verehrt Allah und setzt Ihm nichts zur Seite; und seid gut zu den Eltern« (Qur'an 4:36).

Die Würde des Menschen ist und bleibt unantastbar. Die o. g. Qur'anverse sprechen erwachsene Kinder an, und besonders interessant ist, dass die Aufforderung, gut zu den Eltern zu sein, nicht selten gleich nach der Ermahnung, Allah allein zu verehren, genannt wird, was die Wichtigkeit dieser Aussage unterstreicht. Behinderung wird als etwas von Gott Auferlegtes betrachtet, und daraus ergibt sich der praktische Umgang damit im Alltag. Ein religiös orientierter Mensch wird sich nicht anmaßen, über die Gründe, warum Gott dem anderen diese Besonderheit auferlegt hat, zu urteilen. Er sieht darin oftmals eine Aufgabe, die zu bewältigen ist, weil sich ein qur'anisch geprägter Mensch immer wieder fragen wird: »Was will Allah von mir, dass ich diesem Menschen tue? Wie sieht meine Aufgabe in dieser Beziehung aus? Wie ist meine Beziehung zu diesem Menschen?« Nicht selten wird darin auch eine Gunst Gottes gesehen, der einen behinderten Menschen dieser (familiären) Gemeinschaft anvertraut hat: »Und wir haben dem Menschen im Hinblick auf seine Eltern anbefohlen – seine Mutter trug ihn in Schwäche über Schwäche, und seine Entwöhnung erfordert zwei Jahre: ›Sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist die Heimkehr.« (Qur'an 31:14).

Wie aber gehen nun Familien und behinderte Menschen selbst mit der Behinderung um? Es ergibt sich für die »Starken« in der Gesellschaft ein sozialer Auftrag, für die »Schwächeren« mitzukämpfen und für sie soziale Leistungen zu erbringen. »Und was ist mit euch, dass ihr nicht für Allahs Sache kämpft und für die der Schwachen – Männer, Frauen und Kinder –, die sagen: ›Unser Herr, führe uns heraus aus dieser Stadt, deren Bewohner ungerecht sind, und gib uns von Dir einen Beschützer, und gib uns von Dir einen Helfer?« (Qur'an 4:75).

Behinderte und kranke Menschen genießen in islamischen Gemeinschaften manchmal auch geradezu privilegierte Stellungen; so kommt es eben dem vermeintlich Schwachen zu, bei Gott für die anderen zu bitten. Dieser »Fürbitte« wird in der Regel große Bedeutung beigemessen, und sie stellt eine Obliegenheit in dem sonst so passiv erscheinenden Dasein eines Behinderten dar. Teilweise ist der stützende Gedanke dergestalt ausgeprägt, dass sich die Aktivität stärker darauf konzentriert, was der Einzelne in der Familie für das behinderte Familienmitglied tun kann, und die Förderung der Eigeninitiative des/der Betroffenen kommt zu kurz. Dabei ist es sehr wichtig, den Verantwortlichen, seien es nun Eltern gegenüber ihren Kindern oder Kinder gegenüber ihren Eltern, sehr behutsam nahe zu bringen, dass die Schwachen auch gefordert werden sollen.

Das lässt sich unter Berufung auf qur'änische Prinzipien sehr gut bewerkstelligen, z. B. dass dem Menschen nichts abverlangt wird, was er nicht kann, jedoch was er kann, das wird von ihm erwartet. Somit sind fördernde Maßnahmen auch fordernde Maßnahmen. Sowohl dem körperlich als auch dem geistig behinderten Menschen sollte jedwede Unterstützung zuteil werden. Die Tatsache, dass ein Vormund oder Verantwortlicher für diese Menschen stets aufgefordert wird, über dessen Vermögen oder dessen Angelegenheiten sorgsam zu wachen und immer im Sinne des Schwächeren zu entscheiden, ist ein wesentlicher Bestandteil des religiös-rechtlichen - Bewusstseins im Islam. Dies kommt in der folgenden Sure zum Ausdruck: »(...), wenn ihr eine Anleihe gewährt oder aufnehmt zu einer festgesetzten Frist, dann schreibt es nieder. Und ein Schreiber soll es in eurem Beisein getreulich niederschreiben. Und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, so wie Allah es gelehrt hat. So schreibe er also, und der Schuldner soll es diktieren und an Allah denken und nichts davon weglassen. Und wenn der *Schuldner* schwach im Geiste oder schwach ist oder unfähig, selbst zu diktieren, dann soll sein Sachwalter getreulich für ihn diktieren« (Qur'an 2:282). Wenn wir Eltern behinderter Kinder in diesem Sinne auffordern, bei ihren Kindern die Eigenverantwortlichkeit zu unterstützen, ist das schon der erste Schritt zur Förderung. Dieser rechtliche Schutz ist heute in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit, aber in einer Offenbarung von vor über 1500 Jahren in dieser Deutlichkeit erstaunlich.

Förderungsmöglichkeiten für MuslimInnen unter Berücksichtigung islamischer Besonderheiten

Oft kommt bei geistig schwachen Kindern der Gedanke an Leid oder Anderssein nicht in dem Maße auf wie bei körperbehinderten Kindern, bei denen die Frage nach dem »Warum?« sich häufiger stellt, vor allem, wenn die Einschränkungen im Alltäglichen durch den Vergleich mit Gleichaltrigen offenkundig werden. Durch die Modifikation in ihrer Gesamtsituation können muslimische Familien heute nur die emotionale Leistung erbringen. Dies ist zweifelsohne ein entscheidender Faktor, der allerdings mit medizinischen und medizintechnischen Maßnahmen einhergehen muss.

Neben allen Förderungsmaßnahmen ist die verbale Aufarbeitung mit den Kindern wichtig. Bei Gesprächen mit Kindern, die nach dem »Warum?« fragen, erscheint es notwendig, sich auch mit deren Gottesbild auseinander zu setzen und zu berücksichtigen, welche grundlegende Rolle Allah im Alltag muslimischer Kinder spielt.

Das verantwortliche Personal hat stets das Wohl der schwachen Menschen im Auge. Es muss dabei Respekt für das bisherige Selbstverständnis von Behinderung und Verständnis für den Alltag, in dem die Betroffenen leben, aufbringen. Der adäquate Umgang mit dem religiösen Hintergrund bleibt unumgänglich. Das genuin Muslimische soll erhalten bleiben. Das ist jeden-

falls einem Gesundungs- und kreativen Entfaltungsprozess, auch des mit Einschränkungen lebenden Menschen, zuträglich. MuslimInnen fühlen sich verstanden und angenommen, wenn mit Hilfe der Technik nicht Überlegenheit symbolisiert wird, sondern Wege der Therapie beschrritten werden.

Im Qur'an heißt es: »Von keiner Seele soll etwas gefordert werden über das hinaus, was sie zu leisten vermag« (2:233). Wer in der Lage ist, mit MuslimInnen qur'anisch zu argumentieren und z. B. diesen Vers, dass keiner Seele etwas über ihr Leistungsvermögen hinaus abverlangt werden sollte, als Rehabilitationsleitsatz einzusetzen, kann auf der anderen Seite durchaus erwarten, dass alle Maßnahmen, die diese Seele zu leisten vermag, ihr abverlangt werden dürfen. Damit würde ein versöhnlicher Weg geschaffen, den alle, die heilend wirken wollen, gemeinsam gehen können.

Eine qur'anisch zugeschnittene Didaktik ist im lernprozessorientierten Bereich anzusiedeln und hat dort auch ihre Legitimation. Es geht darum, die beste Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu fördern und den integrativen Ansatz als den primären zu erachten. Das heißt, der pädagogische Nutzen geht sehr stark davon aus, integrativ zu wirken, um die individuelle Behinderung nicht zu einer gesellschaftlichen Behinderung werden zu lassen: »Jede/r hat eine Richtung, der er/sie sich zuwendet. So strebt miteinander in guten Werken. Wo immer ihr auch seid, Gott wird euch allesamt zusammenführen; wahrlich, Er hat Macht über alle Dinge« (Qur'an 2:148).